



**STEUERBERATERKAMMER**

**DES FREISTAATES SACHSEN**

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Sitz Leipzig

## PRÜFUNGSORDNUNG

für die Durchführung der Prüfungen

zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin

## INHALTSÜBERSICHT

Seite

## PRÄAMBEL

## I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1	Errichtung	3
§ 2	Zusammensetzung	3
§ 3	Berufung	3
§ 4	Befangenheit	4
§ 5	Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	4
§ 6	Verschwiegenheit	4
§ 7	Geschäftsführung	4

## II. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 8	Prüfungstermine	5
§ 9	Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 10	Anmeldung zur Prüfung	6
§ 11	Entscheidung über die Zulassung	6

## III. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 12	Gegenstand und Gliederung der Prüfung	6
§ 13	Gegenstand und Umfang des schriftlichen Teils der Prüfung	7
§ 14	Prüfungsaufgaben	7
§ 15	Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung	7
§ 16	Gegenstand und Umfang des mündlichen Teils der Prüfung	8
§ 17	Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung	8
§ 18	Durchführung des mündlichen Teils der Prüfung	8
§ 19	Nichtöffentlichkeit der Prüfung	9
§ 20	Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße	9
§ 21	Rücktritt, Verhinderung, Nichtteilnahme	9

## IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22	Punkte- und Notenschema	10
§ 23	Bewertung der Prüfungsfächer	10
§ 24	Feststellung des Prüfungsergebnisses	11
§ 25	Prüfungszeugnis, Abschlussbezeichnung	11
§ 26	Nicht bestandene Prüfung	11
§ 27	Wiederholungsprüfung	11

## V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28	Entscheidungen von Prüfungsausschuss und Steuerberaterkammer	12
§ 29	Prüfungsunterlagen	12
§ 30	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	12

## PRÄAMBEL

Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen (Steuerberaterkammer) führt zum Nachweis von Fertigkeiten, Kenntnissen, und Fähigkeiten, die durch berufliche Tätigkeiten erworben worden sind, Fortbildungsprüfungen (Prüfungen) durch. In der Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, dass er qualifizierte berufsspezifische Aufgaben einer Steuerberaterpraxis mit Sachverhalten aus dem Steuerrecht, dem Rechnungswesen und der Betriebswirtschaft bearbeiten kann. Für die Inhalte der Prüfung wird der bundeseinheitliche Anforderungskatalog zugrunde gelegt.

### I. ABSCHNITT: PRÜFUNGS-AUSSCHÜSSE

#### § 1 Errichtung

Die Steuerberaterkammer als zuständige Stelle gemäß § 71 Abs. 5 BBiG errichtet für die Abnahme von Prüfungen einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

#### § 2 Zusammensetzung

(1) Ein Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungsausschuss geeignet sein.

(2) Einem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrervertreter im Sinne des § 3 Abs. 1 angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl müssen Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

#### § 3 Berufung

(1) Die Mitglieder (ordentliche und stellvertretende Mitglieder) werden von der Steuerberaterkammer für längstens fünf Jahre berufen. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Steuerberaterkammer bestehenden selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrervertreter werden aus dem Kreis der Lehrkräfte, die an berufsbildenden Schulen oder in den für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen unterrichten, berufen. Lehrer einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Steuerberaterkammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Steuerberaterkammer insoweit nach pflichtgemäßen Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Stelle gezahlt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Steuerberaterkammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(3) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied dieser Gruppe für die verbleibende Zeit zu berufen.

#### § 4 Befangenheit

(1) Ist oder war ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit einem Prüfungsbewerber verwandt, verschwägert, sein Betreuer, sein Arbeitgeber oder liegen andere Umstände vor, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten, so darf es weder bei der Zulassung noch bei der Prüfung dieses Prüfungsbewerbers mitwirken oder anwesend sein.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Steuerberaterkammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet die Steuerberaterkammer oder während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds nach dessen Anhörung. Wird der Prüfungsausschuss aus den in Abs. 1 genannten Gründen beschlussunfähig, so entscheidet die Steuerberaterkammer über die weitere Durchführung der Prüfung. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

#### § 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst.

(4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 3 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(5) Die nach Absatz 4 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erhebliche Tatsachen fest.

#### § 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Steuerberaterkammer.

#### § 7 Geschäftsführung

Die Steuerberaterkammer regelt im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung sowie die Durchführung von Beschlüssen. § 24 Abs. 4 bleibt unberührt.

## II. ABSCHNITT: VORBEREITUNG DER PRÜFUNG

### § 8 Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungen finden nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr statt.
- (2) Die jeweiligen Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Steuerberaterkammer festgelegt. Die Termine des schriftlichen Teils der Prüfung sowie der Anmeldeschluss werden rechtzeitig, mindestens drei Monate vorher in den Kammermitteilungen bekannt gegeben.

### § 9 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ abgelegt hat und danach bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht eine hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesen von mindestens drei Jahren bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle nachweisen kann.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen

1) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist,

2) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens acht Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den Bewerber gemäß Abs. 1 entsprechen.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

(5) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Bewerber zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Beschäftigungsort, in Ermangelung einer Beschäftigung seinen Wohnort im Bereich der Steuerberaterkammer hat.

(6) Die Zulassung zur Prüfung setzt weiter voraus, dass der Prüfungsbewerber die nach der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen vom 13.01.1999 (Sächs.ABl./AAz. S 65) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzte Zulassungs- und Prüfungsgebühr vor Prüfungsbeginn innerhalb der von der Steuerberaterkammer gesetzten Frist entrichtet hat.

(7) Zur Prüfung ist nicht zuzulassen, wer diese bereits mit Erfolg abgelegt hat.

### § 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat durch den Prüfungsbewerber schriftlich auf dem von der Steuerberaterkammer vorgeschriebenen Formular unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 beizufügen.

### § 11 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Steuerberaterkammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist in einer Niederschrift unter Angabe der Gründe festzuhalten. Wird die Zulassung zur Prüfung versagt, ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig, spätestens mit der Ladung, unter Angabe des Prüfungstages und des Prüfungsortes einschließlich erlaubter Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zur Beendigung der Prüfung zurückgenommen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen worden ist.

## III. ABSCHNITT: DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

### § 12 Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1) Allgemeines Steuerrecht (Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)

2) Besonderes Steuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer)

3) Rechnungswesen (Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht)

4) Grundzüge der Jahresabschlussanalyse, der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der Finanzierung

5) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie des Steuerberatungsrechts.

(2) Die Prüfung besteht aus vier Prüfungsfächern, und zwar aus einem schriftlichen Teil mit drei Klausuren und einer mündlichen Prüfung.

### § 13 Gegenstand und Umfang des schriftlichen Teils der Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung ist je eine Klausur mit praxisbezogener und fachgebietsübergreifender Aufgabenstellung aus folgenden Gebieten zu fertigen:

1) Steuerrecht I

(Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)

## 2) Steuerrecht II

(Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)

## 3) Rechnungswesen

(Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht, Grundzüge der Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung, Gesellschaftsrecht)

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt je Klausur vier Zeitstunden.

(3) Der Prüfungsbewerber ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Klausuren gemäß Abs. 1 durch die Steuerberaterkammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgeschlossen hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe der anderen Prüfung erfolgt. Die Bewertung dieser vergleichbaren Prüfung muss den Regeln des § 22 entsprechen.

## § 14 Prüfungsaufgaben

(1) Die Erstellung oder Auswahl der Prüfungsaufgaben sowie die Bestimmung der Arbeits- und Hilfsmittel obliegen einem von der Steuerberaterkammer zu berufenden Ausschuss. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Mehrere Steuerberaterkammern können die Prüfungsaufgaben gemeinsam erstellen. Der Prüfungsausschuss soll überregional erstellte Aufgaben übernehmen.

## § 15 Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung ist unter Aufsicht abzulegen. Die Aufsicht kann Personen übertragen werden, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören. Diese Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden der aufsichtsführenden Person in verschlossener Umhüllung zugeleitet, die erst bei Prüfungsbeginn in Anwesenheit der Prüfungsteilnehmer zu öffnen ist. Der Aufsichtsführende stellt die Personalien der Prüfungsteilnehmer fest, verteilt die Aufgaben, gibt Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel bekannt. Auf die Folgen von Täuschungsversuchen jeder Art ist vor Beginn der Prüfung hinzuweisen.

(3) Die Prüfungsteilnehmer haben die schriftlichen Arbeiten selbständig zu fertigen. Die besonderen Verhältnisse Behinderter sind auf Antrag zu berücksichtigen; die erforderlichen Regelungen trifft die Steuerberaterkammer. Der Antrag mit dem Nachweis der Behinderung durch ärztliches Attest soll mit der Anmeldung zur Prüfung schriftlich gestellt werden.

(4) Die schriftlichen Arbeiten sind zusammen mit den Prüfungsaufgaben und Lösungsentwürfen abzugeben.

(5) Der Aufsichtsführende hat eine Niederschrift zu fertigen, in der besonders zu vermerken sind

1) Beginn und Ende der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit

2) Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse

3) Namen der Prüfungsteilnehmer, die nicht erschienen oder von der Prüfung zurückgetreten sind oder Arbeiten nicht abgegeben haben

(6) Nach Abschluss des schriftlichen Teils der Prüfung hat der Aufsichtsführende die schriftlichen Arbeiten in einer Umhüllung zu verschließen und diese mit der Niederschrift unverzüglich der Steuerberaterkammer zur weiteren Prüfungsabwicklung zu übersenden.

#### § 16 Gegenstand und Umfang des mündlichen Teils der Prüfung

(1) Gegenstand des mündlichen Teils der Prüfung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 12 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. Ausgehend von einem kurzen Vortrag soll der Prüfling zeigen, dass er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten und Lösungen darstellen kann. Das Thema des Vortrags wird dem Prüfling aus den Prüfungsgebieten gemäß § 12 Abs. 1 vorgegeben. Die Dauer des Vortrags soll mindestens 5 Minuten betragen.

(2) Die Prüfungsdauer soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten.

#### § 17 Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung

Zum mündlichen Teil der Prüfung wird nicht zugelassen, wer in mindestens zwei der drei Klausuren nach § 13 mangelhafte Leistungen oder in einer Klausur eine ungenügende Leistung erbracht hat.

#### § 18 Durchführung des mündlichen Teils der Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer können einzeln oder in Gruppen von bis zu 5 Kandidaten geprüft werden. Die besonderen Verhältnisse Behinderter sind auf Antrag zu berücksichtigen; die erforderlichen Regelungen trifft die Steuerberaterkammer oder während der Prüfung der Prüfungsausschuss. § 15 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die dem Prüfungsteilnehmer gemäß § 62 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. S. 3836), und § 50 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154), obliegende Verschwiegenheitspflicht nicht verletzt wird.

#### § 19 Nichtöffentlichkeit der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Steuerberaterkammer und Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Sie haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten.

(2) Die Steuerberaterkammer kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss beim mündlichen Teil der Prüfung die Anwesenheit von anderen Personen gestatten. Sie haben sich jeder Einwirkung zu enthalten. Ihre Wahrnehmungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Aufzeichnungen über Prüfungsunterlagen und Prüfungsablauf sind ihnen nicht gestattet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

(3) Arbeitgeber, deren Mitarbeiter geprüft werden, dürfen bei der Prüfung nicht anwesend sein.

(4) Über das Prüfungsergebnis hat der Prüfungsausschuss in Abwesenheit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen zu beraten und zu beschließen.

## § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmern, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, kann der Aufsichtsführende die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann der Aufsichtsführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

## § 21 Rücktritt, Verhinderung, Nichtteilnahme

(1) Der Rücktritt ist nur bis zum Ende der letzten Klausur (§ 13) möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber dem Aufsichtsführenden oder der Steuerberaterkammer zu erklären. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt. Erfolgt der Rücktritt vor Beginn der Prüfung, wird die gemäß § 9 Abs. 5 zu entrichtende Prüfungsgebühr zurückerstattet. Bei einem späteren Rücktritt erfolgt keine Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

(2) Ist der Prüfungsteilnehmer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung ebenfalls als nicht abgelegt. Über das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Tritt die Verhinderung nach Beginn der Prüfung ein, so können auf Antrag bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen (§ 13) anerkannt werden. In diesem Fall kann die Prüfung frühestens beim nächstmöglichen Prüfungstermin fortgesetzt werden. Ein nicht zu vertretender Grund ist schriftlich gegenüber der Steuerberaterkammer zu erklären. Eine Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Nimmt der Prüfungsbewerber bzw. Prüfungsteilnehmer auch nur an einem Teil der Prüfung nicht teil, ohne dass ein Rücktritt gemäß Abs. 1 bzw. ein von ihm nicht zu vertretender Grund gemäß Abs. 2 vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## IV. ABSCHNITT: BEWERTUNG; FESTSTELLUNG UND BEURKUNDUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

### § 22 Punkte- und Notenschema

(1) Für die Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern im Sinne des § 12 Abs. 2 sowie das Gesamtergebnis im Sinne des § 24 gelten folgende Punkte und Noten:

Punkte	Noten	
100 - 92	sehr gut	(1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91 - 81	gut	(2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80 - 67	befriedigend	(3) eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

66 - 50	ausreichend	(4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im ganzen aber den Anforderungen noch entspricht
49 - 30	mangelhaft	(5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29 - 0	ungenügend	(6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

(2) Jedes Prüfungsfach sowie das Gesamtergebnis sind mit ganzen Punkten zu bewerten, Dezimalstellen sind bis 0,49 abzurunden, ab 0,5 aufzurunden.

### § 23 Bewertung der Prüfungsfächer

(1) Jede Klausur (§ 13) ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten. Weichen die Bewertungen einer Klausur nicht voneinander ab, gilt der von den Prüfern gemäß § 22 übereinstimmend ermittelte Punktevorschlag als vom Prüfungsausschuss festgesetzte Punktzahl. Können sich die Prüfer nicht auf einen gemeinsamen Punktevorschlag einigen, setzt der Prüfungsausschuss die Punktzahl fest. Abweichend von Satz 2 und 3 kann der Prüfungsausschuss in allen Fällen die Punktzahl festsetzen.

(2) Eine vom Prüfungsteilnehmer nicht abgegebene Klausur (§ 13) ist mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(3) Die in den Klausuren (§ 13) erzielten Punkte werden dem Prüfungsteilnehmer mit der Einladung zum mündlichen Teil der Prüfung mitgeteilt.

(4) Die Leistung des mündlichen Teils der Prüfung ist vom Prüfungsausschuss mit einer Punktzahl gemäß § 22 zu bewerten.

### § 24 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage der Einzelergebnisse das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.

(2) Zum Bestehen der Prüfung müssen in mindestens drei der vier Prüfungsfächer sowie im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die Summe der Ergebnisse der vier Prüfungsfächer nach Punkten gemäß § 22 durch vier zu teilen und hieraus die Endnote zu bestimmen.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Prüfungsteilnehmer im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat, und ihm hierüber eine Bescheinigung auszuhändigen.

## § 25 Prüfungszeugnis, Abschlussbezeichnung

Nach bestandener Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer von der Steuerberaterkammer die Abschlussbezeichnung „Steuerfachwirt“/„Steuerfachwirtin“ zuerkannt und ein Zeugnis erteilt. Das Zeugnis enthält:

- 1) die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG“,
- 2) Vorname, Name, Geburtsdatum und Geburtsort des Prüfungsteilnehmers,
- 3) die Abschlussbezeichnung Steuerfachwirt oder Steuerfachwirtin,
- 4) die Ergebnisse in den Prüfungsfächern und das Gesamtergebnis in Punkten und Noten,
- 5) das Datum der mündlichen Prüfung,
- 6) die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Beauftragten der Steuerberaterkammer mit Siegel.

## § 26 Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Steuerberaterkammer einen schriftlichen Bescheid mit Bekanntgabe der Punkte und Noten der einzelnen Prüfungsfächer. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfungen gemäß § 27 ist hinzuweisen.

## § 27 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung umfasst den gesamten schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung.
- (3) Für die Wiederholungsprüfung finden die §§ 8 ff Anwendung. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der nicht bestandenen Prüfung anzugeben. Eine Zulassungsgebühr wird für eine Wiederholungsprüfung nur dann erhoben, wenn die nicht bestandene Prüfung nicht vor einem Prüfungsausschuss bei der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen abgelegt wurde.

## V. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 28 Entscheidungen von Prüfungsausschuss und Steuerberaterkammer

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Steuerberaterkammer sind dem Prüfungsbewerber bzw. Prüfungsteilnehmer grundsätzlich schriftlich bekannt zu geben. Soweit es sich dabei um Verwaltungsakte handelt, sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 29 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Klausuren gemäß § 13 sowie die Niederschriften gemäß § 15 Abs. 5 sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 24 Abs. 4 zehn Jahre aufzubewahren.

§ 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt – Amtlicher Anzeiger in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum „Steuerfachwirt“/zur „Steuerfachwirtin“ vom 19. Juni 1995 (Sächs. ABl. Nr. S 868) außer Kraft.

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

Müller  
- PRÄSIDENTIN –

Leipzig, den 07. April 2006